



Verfügbarkeit von Daten kann dazu beitragen, neue Marktpotenziale zu erschließen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft insgesamt zu stärken. Durch die expliziten Regelungen zur Datenweitergabe und Interoperabilität (§ 6 DA-DG) werden zudem Hemmnisse für eine branchenübergreifende Datennutzung reduziert, was Innovationen weiter fördert.

Auch die Regelungen zur Streitbeilegung (§ 5 DA-DG) sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 3 DA-DG) sind wichtige Elemente, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen. Die Berücksichtigung von Datenschutzaspekten und die Förderung der Interoperabilität stellen sinnvolle Ergänzungen zur Harmonisierung des digitalen Binnenmarktes dar. Besonders hervorzuheben ist, dass der Entwurf explizit Maßnahmen vorsieht, um sensible Unternehmensdaten zu schützen und zugleich eine faire Nutzung durch verschiedene Akteure zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die zentrale Zuordnung von Aufgaben an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 3 DA-DG) als ein sinnvoller Schritt, um eine einheitliche und datenschutzkonforme Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten. Dies könnte dazu beitragen, eine kohärente und rechtskonforme Anwendung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen. Da es hierzu aber offenbar unterschiedliche Auffassung (insbesondere bei den Landesdatenschutzbeauftragten) gibt, könnte diese Zuordnung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gleichwohl noch einmal überprüft und ggf. mit der Datenschutzkonferenz abgestimmt werden.

Ein weiterer Aspekt, der positiv zu bewerten ist, betrifft die im Entwurf vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (§ 18 DA-DG). Durch die Einführung eines abgestuften Sanktionsmechanismus wird sichergestellt, dass Verstöße angemessen geahndet werden können, ohne Unternehmen unverhältnismäßig zu belasten. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei und stärkt das Vertrauen in die neuen Regelungen. Dennoch wäre es im weiteren Gesetzgebungsverfahren wünschenswert, dass eine praxisnahe Umsetzung besonders für kleinere Marktteilnehmer im Fokus bleibt. Hier könnte beispielsweise eine verstärkte Unterstützung durch Informationsangebote oder gezielte Beratungsangebote durch die zuständigen Behörden hilfreich sein, um eine reibungslose Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten.

Aus Sicht der Senatskanzlei Berlin erscheint der Entwurf insgesamt ein geeigneter Schritt zur Umsetzung der europäischen Vorgaben.

